

Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental

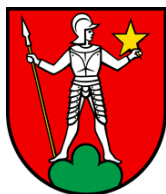
Satzungen 1. Januar 2023



ENTWURF 18.07.2022



Leimbach



Menziken



Reinach



Rickenbach
(Ortsteil Pfeffikon)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Name, Sitz | 3 |
| § 2 Zweck..... | 3 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 4 Geschlechtsneutralität | 3 |
| A. Organisation | 3 |
| § 5 Organe | 3 |
| § 6 Vorstand..... | 4 |
| § 7 Beschlussfähigkeit | 4 |
| § 8 Aufgaben und Kompetenzen | 4 |
| § 9 Kontrollstelle | 4 |
| § 10 Feuerwehrkommission..... | 5 |
| § 11 Feuerwehrkommando | 5 |
| § 12 Feuerwehrübungen und -bussen | 5 |
| § 13 Bestand und Rekrutierung | 5 |
| § 14 Antrags- und Auskunftsrecht..... | 6 |
| § 15 Referendum und Initiative | 6 |
| B. Anlagen und Inventar | 6 |
| § 16 Eigentumsverhältnisse..... | 6 |
| § 17 Feuerwehrmagazine | 7 |
| C. Finanzen | 7 |
| § 18 Kostenverteilung | 7 |
| § 19 Einnahmen..... | 8 |
| § 20 Rechnungsführung..... | 8 |
| § 21 Haftung des Verbands | 8 |
| D. Schlussbestimmungen | 8 |
| § 22 Beschwerdeweg..... | 8 |
| § 23 Streitigkeiten | 8 |
| § 24 Austritt und Auflösung..... | 8 |
| § 25 Änderungen der Satzungen | 9 |
| § 26 Inkrafttreten..... | 9 |
| Anhang 1 | 12 |
| Berechnung der Entschädigung für die Administration und Rechnungsführung | 12 |
| Berechnung der Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine | 12 |

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und den § 74 – 83 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

² Der Verband hat seinen Sitz am Ort der rechnungsführenden Gemeinde.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) Die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) Die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Fahrzeugen, Material und Einrichtungen.

² Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Leimbach, Menziken, Reinach und Rickenbach (Ortsteil Pfeffikon) an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur erforderlichen Änderung der Satzungen, der Aargauischen Gebäudeversicherung, der Gebäudeversicherung Luzern sowie der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern.

§ 4

Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

A. Organisation

§ 5

Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand, die Feuerwehrkommission, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.

| | |
|--------------------------|---|
| Vorstand | <p>§ 6</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Gemeinderatsvertreter werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinden bestimmt.</p> <p>³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Das Aktuariat kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied im Vorstand ist.</p> <p>⁵ Als beratende Person ist der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht anwesend.</p> |
| Beschlussfähigkeit | <p>§ 7</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsgemeinden vertreten sind. Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeinderates ist möglich.</p> <p>² Beschlüsse werden durch Zustimmung von mindestens drei anwesenden Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt das entsprechende Geschäft als zurückgewiesen.</p> |
| Aufgaben und Kompetenzen | <p>§ 8</p> <p>Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich der Feuerwehr fallen und nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung des Voranschlags; b) die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts; c) die Wahl der Feuerwehrkommission; d) die Wahl des Feuerwehrkommandanten sowie des Vizekommandanten; e) die Ernennung und Beförderung von Kaderleuten; f) die Entlassung von Dienstpflichtigen; g) das Bestimmen der rechnungsführenden Gemeinde; h) den Erlass des Feuerwehrreglements, die Anwendung und Anpassung des Einsatzkostentarifs; i) die Festlegung des Solds und der übrigen Entschädigungen; j) die Leitung der Jugendfeuerwehr sowie die dazugehörenden finanziellen Mittel. |
| Kontrollstelle | <p>§ 9</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Jedes der Mitglieder muss in einer der Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden sein.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden schlagen zuhanden des Vorstandes die Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.</p> |

³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbands und erstattet schriftlichen Bericht.

⁴ Der Bericht der Kontrollstelle wird durch den Vorstand an das Finanzdepartement des Kantons Luzern zur Kenntnisnahme zugestellt gemäss Art. 6 Abs 1 der Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Gemeindeverbände zwischen den Kantonen Aargau und Luzern vom 5. März und 22. April 1985.

§ 10

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- der Feuerwehrkommandant
- die Vorstandsmitglieder der vier Verbandsgemeinden
- vier weitere Feuerwehrangehörige, davon mindestens ein Vertreter der Mannschaft

² Ihr obliegen die Aufgaben gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.

³ Sie konstituiert sich selbst.

⁴ Das Aktuariat kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied in der Feuerwehrkommission ist.

§ 11

Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandant bzw. der Vizekommandant führt das Kommando über die Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental.

² In der Kommandoorganisation sollen alle Verbandsgemeinden angemessen vertreten sein.

§ 12

Feuerwehrrübungen
und -bussen

¹ Die Feuerwehrrübungen sollen angemessen auf die Verbandsgemeinden verteilt werden.

² Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat der jeweiligen Wohngemeinde ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 13

Bestand und Rekrutierung

¹ Die Festsetzung des Personalbestands der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden.

² Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedsgemeinden stellen der Feuerwehrkommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

³ Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind. Das Feuerwehrkommando stellt der

Feuerwehrkommission – unter der Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen – Antrag auf Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

⁴ Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

⁵ Die Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental führt eine Jugendfeuerwehr. Das Ziel dieser Jugendfeuerwehr ist, den Jugendlichen aus der Region die Freude am Feuerwehrhandwerk zu vermitteln und dadurch später diese in die aktive Feuerwehr aufzunehmen.

§ 14

Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Jede stimmberechtigte Person der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbands fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erörterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebiets und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

§ 15

Referendum und Initiative

¹ Gemäss § 77a und 77b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 wird die Zahl der erforderlichen Unterschriften bei Referendum und Initiative auf 10 % der Stimmberechtigten erhöht.

² Das fakultative Referendum wird mit Ausnahme der in § 77a Abs. 3 des Gemeindegesezt genannten Beschlüsse ausgeschlossen.

B. Anlagen und Inventar

§ 16

Eigentumsverhältnisse

¹ Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) steht im Eigentum der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental, welcher auch der Unterhalt obliegt.

² Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen erfolgen durch die Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental auf deren Kosten.

§ 17

Feuerwehrmagazine

¹ Die beiden Gemeinden Menziken und Reinach stellen die vorhandenen Feuerwehrmagazine der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental unter Berücksichtigung von nachstehendem Absatz 3 zur Verfügung. Der Zugang zu den Feuerwehrmagazinen muss für alle Feuerwehrangehörigen jederzeit gewährleistet sein.

² Der Unterhalt der Feuerwehrmagazine obliegt der jeweiligen Gemeinde. Diese hat Anspruch auf eine Entschädigung für die Bereitstellung und Unterhalt des Feuerwehrmagazins. Die Berechnung der Entschädigung wird im Anhang 1 festgelegt.

³ Ein neues Feuerwehrmagazin kann durch den Verband gemietet oder erstellt werden und in dessen Eigentum übergehen.

C. Finanzen

§ 18

Kostenverteilung

¹ Die Kosten für die laufenden Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten sowie alle anderen Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

² Kosten für Anschaffungen und Investitionen werden von den Verbandsgemeinden gemäss dem Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Jede Verbandsgemeinde bezahlt ihren Kosten- bzw. Investitionsanteil und schreibt diesen individuell, gemäss den geltenden Richtlinien ab.

³ Subventionen werden ungeachtet der Berechnungsweise nicht den einzelnen Gemeinden, sondern der Verbandsrechnung gutgeschrieben. Der Betrag wird von den beiden Gebäudeversicherungen der rechnungsführenden Gemeinde überwiesen. Bei Beschaffungen, welche separat durch die beiden Gebäudeversicherungen subventioniert werden, wird der Anteil der Subventionen pro Gemeinde mit ihrem zu zahlenden Anteil verrechnet.

⁴ Investitionen, die den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen, müssen von mindestens drei Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden. Übrige Investitionen müssen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern der Verbandsgemeinden gesprochen werden.

⁵ Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, während des Jahres Akontozahlungen einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der jeweils dem Verzugszins für verspätete Steuerzahlungen entspricht.

⁶ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 19

Einnahmen

Erträge aus der Verrechnung von Dienstleistungen, Bund und Kanton (z.B. Strassenrettung) sowie aus der Rückforderung von Einsatzkosten fliessen in die Verbandsrechnung.

§ 20

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde. Der Vorstand schliesst eine entsprechende Vereinbarung ab. Die Berechnung der Entschädigung wird im Anhang 1 festgelegt. Der Betrag wird jährlich in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsführung erfolgt auf Mandatsbasis. Die Konten der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental dürfen nicht mit den Konten von der rechnungsführenden Stelle vermischt werden.

§ 21

Haftung des Verbands

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 Abs. 1 vorstehend.

² Bei Schadenszufügung haftet allein der Verband gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009.

D. Schlussbestimmungen

§ 22

Beschwerdeweg

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der Aargauischen Gebäudeversicherung angefochten werden.

§ 23

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 24

Austritt und Auflösung

¹ Der Luzerner Regierungsrat muss den Verbandsaustritt der luzernischen Gemeinde gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Gemeindeverbände zwischen den Kantonen Aargau und Luzern genehmigen.

² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2025.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge.

⁴ Die Auflösung des Verbands kann nur im Einverständnis der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Zustimmung der beiden Gebäudeversicherungen Aargau und Luzern erfolgen sowie der beiden Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern (Art. 5 Abs 2 der Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Gemeindeverbände zwischen den Kantonen Aargau und Luzern). Der Regierungsrat des Kantons Aargau trifft für die Liquidation erforderlichen Anordnungen.

⁵ Im Übrigen gilt § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 25

Änderungen der Satzungen

¹ Die Satzungen können durch Beschluss aller Gemeindeversammlungen ganz oder teilweise geändert werden.

² Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der beiden Gebäudeversicherungen Aargau und Luzern sowie der beiden Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern (Art. 3 der Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Gemeindeverbände zwischen den Kantonen Aargau und Luzern).

§ 26

Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Kantons der Fusion der Gemeinden Menziken und Burg und die Zustimmung der beiden Gebäudeversicherungen Aargau und Luzern sowie der beiden Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern (Art. 3 der Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Gemeindeverbände zwischen den Kantonen Aargau und Luzern).

² Die Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden im Bereich der Feuerwehr.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Leimbach beschlossen am XXMonatXXXX

Gemeinderat Leimbach

Hannelore Zingg
Gemeindeammann

Marlène Möri
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Menziken beschlossen am XXMonatXXXX

Gemeinderat Menziken

Erich Bruderer
Gemeindeammann

Michael Schätti
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Reinach beschlossen am XXMonatXXXX

Gemeinderat Reinach

Julius Giger
Gemeindeammann

Peter Walz
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach beschlossen am XXMonatXXXX

Gemeinderat Rickenbach

Adrian Häfeli
Gemeindepräsident

Stefan Huber
Gemeindeschreiber

Zustimmung durch die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes am

Zustimmung durch die Gebäudeversicherung Luzern am

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau gemäss § 75 des Gemeindegesetzes am

Genehmigung durch den Regierungsrat Luzern am

Anhang 1

Berechnung der Entschädigung für die Administration und Rechnungsführung

Die Entschädigung wird mit einer Pauschale von 2 % der Betriebskosten der Feuerwehr Oberwynental abgegolten.

Berechnung der Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine

Die Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine erfolgt mittels eines Normmietvertrags für gewerbliche Liegenschaften.

In diesem sind mindestens die zu benützenden Flächen sowie die Mietkosten enthalten. Der Mietvertrag wird durch den Vorstand und die jeweilige Gemeinde abgeschlossen.